

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **07.12.2023** Im **Gemeindesaal, 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.50 Uhr** am: **29.11.2023**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister DI Thomas Stranz	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Herbert Piringer
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	<input type="checkbox"/>	GR Franz Schedl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Karl Vollnhofer	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Hannes Zödl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Michael Diewald	<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Ing. Johann Wernhart
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Bernd Dobler	<input type="checkbox"/>	GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Ingrid Dobler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR OSR Andreas Szelingner
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Eva Kandlhofer	<input type="checkbox"/>	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner
2. Wolfgang Schabauer (bis 20.30 Uhr)
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Erwin Haider
2. GR Franz Schedl
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____
2. _____

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Vorstellung des Leitungskatasters
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beschluss über die Verordnung der Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare
6. Beschluss über die Kanalabgabenordnung
7. Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung
8. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen
9. Beschluss des VA 2024 und MFP 2024-2028
10. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB
11. Allfälliges

DRINGLICHKHEITSANTRAG vom 07.12.2023

Gemäß § 46, Absatz 3 NÖ Gemeindeordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Bei der heutigen Gemeinderatssitzung mögen auf die Tagesordnung folgende Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden:

TOP 5 Bericht des Prüfungsausschusses

TOP 6 Verordnung über die Zuordnung des Funktionsposten

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Thomas  

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 29.09.2023 und das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 29.09.2023 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Vorstellung des Leitungskatasters

Herr Wolfgang Schabauer, Firma Rusaplan stellt dem Gemeinderat die Ausarbeitung des Leitungskatasters vor.

Der Gemeinderat ist angehalten die Daten nochmals zu prüfen. Im Anschluss werden die Änderungen eingearbeitet und der Leitungskataster zum Abschluss gebracht.

4. Bericht des Bürgermeisters

Christbaumspende

Der Gemeindechristbaum wurde heuer von Familie Buberl gespendet. Ein herzliches Dankeschön dafür.

Gesunde Gemeinde

Unsere Arbeitskreisleiterin Frau Jutta Saam hat Anfang November die Agenden der Gesunden Gemeinde zurückgelegt. Es sollte versucht werden die Gesunde Gemeinde fortzuführen.

Vermessung Friedhof

Die Vermessung der Urnenbäume am Friedhof musste krankheitsbedingt nochmals verschoben werden.

Friedhofsordnung

Da in der heutigen Sitzung die Friedhofsgebührenordnung beschlossen werden soll, wurde im Zuge dessen auch eine neue Friedhofsordnung durch den Bürgermeister verordnet.

Stromverkabelung Hochbehälter Schlagl

Die notwendigen Grundbenützungsvereinbarungen wurden unterschrieben. Die Verkabelung wird aber erst 2024 passieren.

Pumpe Fuchsgrabenquelle

Die beiden neuen Pumpen für die Fuchsgrabenquelle wurden Mitte November eingebaut. Ebenfalls wurde mit den Arbeiten an der Vernetzung der Pumpen begonnen.

Blackout-Vorsorge

Ende November gab es eine Besprechung mit Gemeinde, Feuerwehr und Seminarzentrum. Bei einem Blackout würde sich das Seminarzentrum als Infopoint und als Notfallquartier zur Verfügung stellen. Ebenso kann der Krisenstab darin eingerichtet werden.

Im Ernstfall stellen die Landwirte ihre Notstromaggregate abwechselnd zur Verfügung. GGR Vollhofer sichert zu, dass der notwendige Treibstoff von seinem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird.

Erweiterung Schließanlage

Die Pfarrkanzlei im Gemeindegebäude wurde aufgelassen. Zukünftig sollen diese Räume als Archiv genutzt werden. Daher wurde die Tür in das bestehende ILOQ-Schließsystem integriert.

Außerdem wurde der Eingang zum Seminarraum in das System aufgenommen.

Regenwasserkanal Raach/Sonnleiten

Derzeit wird die Grundbenützungsvereinbarung für den Regenwasserkanal verhandelt. Die Angebotseröffnung der Ausschreibung der Bauleistungen erfolgte am 5.12.2023. Ohne Vorprüfung würde derzeit die Firma Pusiol als Bestbieter mit einer Angebotssumme von € 137.277,04 hervorgehen.

Da die Aufbereitung der Angebote jedoch zu zeitnahe am Sitzungstermin war, wird die Vergabe der Arbeiten in der nächsten Sitzung erfolgen.

Straßenbeleuchtung Schlagl

Seitens eines Bürgers erfolgte die Anfrage, ob eine Nachtabschaltung bzw. eine Dimmung in der Nacht bei der Straßenbeleuchtung in Schlagl möglich wäre.

Nach Rückfrage bei der EVN Licht ist beides nicht möglich.

Die Leuchten wurden 2016 aufgestellt und damals waren die Lampen auf diese Technik nicht ausgerichtet.

Auszug aus dem KOMMUNAL-Artikel vom 12.07.2023

Ein gänzlich Abschalten der Beleuchtung wird von der Lichttechnischen Gesellschaft Österreichs (LTG) abgelehnt, auch bei Anlagen mit Sensorsteuerung ist ein Mindestlichtniveau während der gesamten Dunkelstunden einzuhalten. Ohne Straßenbeleuchtung ist es dem KFZ-Lenker bei Benutzung des Abblendlichts und Geschwindigkeiten über 30 km/h schwer möglich, ein Hindernis auf der Straße zeitgerecht zu erkennen, um sicher vor

diesem anhalten oder es umfahren zu können.

<https://www.kommunal.at/energiesparen-durch-abschaltung-der-beleuchtung>

Der Bürger kann auf Eigenkosten bei der EVN Licht eine Umrüstung auf dimmbare Lampen beauftragen. Eine Blende würde dahingegen kostenlos von der EVN Licht eingebaut werden.

5. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR DP Andreas Szelinger berichtet über die Abgabenprüfung vom 07.12.2023.
Es wurden keine Mängel festgestellt.

6. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Von 21.00 bis 21.05 Uhr wird die Sitzung für den nicht öffentlichen Teil unterbrochen.

7. Beschluss über die Verordnung der Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Novelle am 1.1.2024 gibt es eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 36/2023. Darin ändert sich vor allem der Ausgangsbetrag für die Berechnung des Bürgermeisters. Dieser wird vom „Nationalratsbezug“ errechnet. Die Entschädigungen der Gemeinderäte werden mit 1% festgelegt. Geschäftsführende Gemeinderäte und Ausschussobleute erhalten 1,5% an Entschädigung und der Vizebürgermeister wird auf 5% angehoben.



GEMEINDE RAACH AM HOCHG
Bezirk Neunkirchen, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr.
tel.: 02662/43901, Fax: 02662/4629
Mail: gemeinde@raach-hochgeb
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

Auf Grundlage § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-7 wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das

Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;

- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 13.10.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Thomas Stranz



angeschlagen am: 11.12.2023

abgenommen am: 27.12.2023

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss über die Kanalabgabenordnung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Kanalabgabenordnungen für die Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz und den Entsorgungsbereich Sonnleiten – GAV Oberes Schwarzatal zur Begutachtung übersendet.



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG 2024

der Gemeinde Raach am Hochgebirge für die Entsorgungsbereiche GAV Aspang-Feistritz und GAV Oberes Schwarzatal (Sonnleiten)

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.795,300 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 7.687 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an die Umgestaltung in einen öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,19** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 319.083 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 3.800 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgaben

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 6
Kanalbenützungsgebühren**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung und für die Benützung des Regenwasserkanals folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 2,80 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,80 |

**§ 7
Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

**§ 8
Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

**§ 9
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister
DI Thomas Stranz



Angeschlagen am: 11.12.2023
Abgenommen am: 27.12.2023

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Friedhofsgebührenordnung zur Begutachtung übersendet.



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen beträgt für

Erdgrabstellen	
für 2 Leichen oder bis zu 4 Urnen	€ 250,00
für 4 Leichen oder bis zu 8 Urnen	€ 500,00
Urnengräber	
Urnensäule/Urnenstele bis zu 3 Urnen	€ 250,00
Urnenerdgräber bis zu 4 Urnen	€ 250,00
Baumbestattung	
Familienbaumgrabstätten (bis zu drei Urnen)	€ 750,00
Einzelbaumgrabstätten	€ 250,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen, Urnengräber und Baumbestattung für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die

Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 800,00
- b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel € 1.100,00
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 300,00
- d) Aufpreis für Tief bis 2,80 m (Zusammenlegung) € 200,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister



angeschlagen: 11.12.2023

abgenommen: 27.12.2023

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Beschluss über Abgaben, Abgabenerbesätze, Dienstpostenplan und Subventionen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Information über die Abgaben und die Abgabenerbesätze des Voranschlags 2024 mit der Einladungskurrende

übermittelt. Weiters wurde der Dienstpostenplan (Bestandteil des Voranschlags 2024) und nachfolgende Subventionen übersendet:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein MS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner
- Errichtung von Sonnenenergieanlagen € 218,00 (Einmalzahlung)

Außerdem wird das Subventionsansuchen der FF Raach über € 1.900 für das Jahr 2024 vorgelegt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser entspricht 20% vom Ergebnishaushalt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegten Abgaben und die Abgabenerhöbungen des Voranschlags 2024, einen Kassenkredit von 20% vom Ergebnishaushalt und den Dienstpostenplan sowie oben genannte Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss des VA 2024 und MFP 2024-2028

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit der Einladungskorrente der Voranschlag 2024 und der „Mittelfristigen Finanzplan“ für die Jahre 2024 bis 2028 übersendet.

Der MFP ist dabei Bestandteil des Voranschlags 2024.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Voranschlag 2024 sowie den MFP 2024-2028 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB

Sachverhalt:

Entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung gibt es eine außerordentliche Zuwendung – das Kinderweihnachtsgeld.

Die außerordentliche Zuwendung beträgt:

für das 1. Kind	€ 195,00
für das 2. Kind	€ 231,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Allfälliges

GGR Diewald

Es sollte geprüft werden, ob für den Straßenabschnitt zwischen Schlagl 8 und Schlagl 44 eine Schneekettenpflicht, evtl. mit Ausnahme von Allradfahrzeugen möglich wäre.

Bgm Stranz: Die Verordnung erlässt die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen. Die Gemeinde wird eine Anfrage stellen.

GGR Wernhart

Eine Bürgerin hätte gerne bei ihrer Liegenschaftsausfahrt (auf LH 4162) einen Spiegel.

AL Grabner: dazu wurde bereits mit der Straßenmeisterei Kontakt aufgenommen. Der Spiegel muss von der Liegenschaftsbesitzerin selbst angekauft werden. Jedoch würde die Straßenmeisterei Gloggnitz diesen aufstellen.

GR Piringer:

Die aktuellen Wassermessdaten sollten von der ÖBB wieder angefordert werden.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Thomas Steiner
(Bürgermeister)



[Signature]
(Schriftführerin)

(Vizebürgermeister)

(GGR)

(GGR)

(GGR)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)